

**Erklärung nach Punkt 4.4.3
der Späantragsrichtlinien
(V 1.1)**

Diese Erklärung wird von folgendem Unternehmen abgegeben (der "**Späantragsteller**"):

| | | | |
|-----------------------------------|----------|--|--------------|
| Name des Unternehmens | | | |
| Steuernummer (neunstellig) | | Firmenbuchnummer ¹ (falls vorhanden) | |
| Anschrift | (Straße) | | (Nummer) |
| | (PLZ) | (Ort) | (Bundesland) |

Als Adressat des Unternehmensverbunds wird benannt (der "**Adressat**"):

| | | | |
|-----------------------------------|----------|--|--------------|
| Name des Adressaten | | | |
| Steuernummer (neunstellig) | | Firmenbuchnummer ² (falls vorhanden) | |
| Anschrift | (Straße) | | (Nummer) |
| | (PLZ) | (Ort) | (Bundesland) |

Der Späantragsteller bestätigt, dass er einen Erstantrag auf eine finanzielle Maßnahme gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz gestellt hat (Ausfallsbonus III für März 2022 und/oder Verlustersatz III), der nach dem 30. Juni 2022 bei der COFAG eingelangt ist (der "**Späantrag**").

Der Späantragsteller gibt bekannt und bestätigt, dass der Adressat berechtigt ist, einen Antrag auf Ergänzung oder Umwidmung des Späantrags gemäß den **Späantragsrichtlinien**³ im Namen des Späantragstellers zu stellen. Ein allfälliger Umwidmungs- oder Fördervertrag gemäß den Späantragsrichtlinien kommt daher direkt mit dem Späantragsteller zustande.

¹ Hinweis: Wir ersuchen um Angabe der Firmenbuchnummer ohne Präfix "FN" und ohne Leerzeichen.

² Hinweis: Wir ersuchen um Angabe der Firmenbuchnummer ohne Präfix "FN" und ohne Leerzeichen.

³ Das ist der Anhang "Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend die beihilfenrechtskonforme Abwicklung von Späanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Späantragsrichtlinien)" zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Späanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Späantragsrichtlinien), kundgemacht am 1. Dezember 2023.

Der Späantragsteller bestätigt im Sinne des Punkts 4.4.3 der Späantragsrichtlinien

- (i) den durch den Adressaten gemäß Punkt 4.4.2 der Späantragsrichtlinien im Namen des Späantragstellers gestellten Antrag,
- (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit der den Späantragsteller betreffenden Informationen gemäß Punkt 4.2.1 und 4.4.4 der Späantragsrichtlinien, falls im Namen des Späantragstellers die Gewährung einer oder die Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird sowie die Informationen gemäß Punkt 4.2.2 und 4.4.5 der Späantragsrichtlinien, falls im Namen des Späantragstellers die Gewährung von oder die Umwidmung in Schadensausgleich beantragt wird und
- (iii) dass die Bestätigungen gemäß Punkt 8.1 der Späantragsrichtlinien vom Antragsteller abgegeben werden und dass die Verpflichtungen gemäß Punkt 8.2 der Späantragsrichtlinien vom Späantragsteller eingegangen werden.

Der Späantragsteller erklärt im Sinne des Punkts 4.4.5.2 der Späantragsrichtlinien, einer Änderung seiner Förderverträge mit der COFAG durch eine Umwidmung finanzieller Maßnahmen nach Maßgabe der Späantragsrichtlinien zuzustimmen.

| | |
|---|--------------------|
| Unterschrift (handschriftlich oder zertifizierte Digital-Signatur) und Name des vertretungsbefugten Organs des Unternehmens in Blockbuchstaben | Ort / Datum |
|---|--------------------|